



Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten | Postfach 31 60 | 55021 Mainz

Vorsitzender des Ausschusses für
Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten
Herrn Marco Weber, MdL
Landtag Rheinland-Pfalz
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz



DIE MINISTERIN

Kaiser-Friedrich-Straße 1
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Poststelle@mueef.rlp.de
<http://www.mueef.rlp.de>

05. Sep. 2017

Mein Aktenzeichen
MB-01 421-2/2017-80#9

Ihr Schreiben vom Ansprechpartner/-in / E-Mail
Ulrike.Hoefken@mueef.rlp.de

Telefon / Fax
06131 16-2304/05
06131 16-4604

Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten am 15.08.2017

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

in der oben genannten Sitzung wurde zu

- TOP 2 „Stallpflicht für Geflügel“
Antrag der CDU-Fraktion, Vorlage 17/1710,

dem Ausschuss die Übersendung des Sprechvermerkes zugesagt. Dieser ist als
Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

Ulrike Höfken

1/5

Verkehrsanbindung

Ⓜ Sie erreichen uns ab Hbf. mit den Linien 6/6A (Richtung Wiesbaden), 64 (Richtung Laubenheim), 65 (Richtung Weisenau), 68 (Richtung Hochheim), Ausstieg Haltestelle „Bauhofstraße“. ☞ Zufahrt über Kaiser-Friedrich-Str. oder Bauhofstraße.

Parkmöglichkeiten

Parkplatz am Schlossplatz
(Einfahrt Ernst-Ludwig-Straße),
Tiefgarage am Rheinufer
(Einfahrt Peter-Altmeier-Allee)

Tag der Deutschen Einheit
Mainz
2.-3. Oktober 2017



**„Stallpflicht für Geflügel“
Antrag der CDU-Fraktion, Vorlage 17/1710**

In Rheinland-Pfalz wurde seit Dezember 2016 die hochpathogene Form des H5N8-Influenzavirus bei 5 Wildenten, 15 Schwänen, zwei Möwen und einer Reiherente aus den Landkreisen Ahrweiler, Cochem-Zell, Mayen-Koblenz, Trier-Saarburg und dem Rhein-Hunsrück-Kreis nachgewiesen. Im Landkreis Germersheim wurde Anfang Januar 2017 in einer Haltung bei 2 Gänsen niedrigpathogene aviäre Influenza des Subtyps H5N3 nachgewiesen. Für den Bestand wurde eine Ausnahme nach § 47 GeflPestSchV erlassen. Im Landkreis Bad Dürkheim verendeten Anfang Februar 2017 in einem Geflügelkleinstbetrieb perakut 2 Gänse, bei einem Tier wurde hochpathogene aviäre Influenza des Subtyps H5N8 nachgewiesen. In Deutschland wurden im Zeitraum vom 09.11.2016 bis 28.06.2017 insgesamt 107 Ausbrüche bei gehaltenen Vögeln gemeldet, davon 68 in kommerziellen Haltungen (davon 27 im Landkreis Cloppenburg, hauptsächlich im März), 24 in Kleinsthaltungen, 15 in Zoos und Tierparks. Die Zahl der HPAIV-Meldungen ist im Mai 2017 sowohl bei Geflügel als auch bei Wildvögeln in ganz Europa weiter deutlich zurückgegangen. Im Rahmen des letzten Ausbruchs in Deutschland im April im Kreis Lippe wurde im Mai ein infizierter Bussard gefunden.

Dennoch werden immer wieder seit dem 1. Mai 2017 HPAIV H5N8-Ausbrüche gemeldet: so aus England, Belgien, Luxemburg, Niederlande, Finnland, Italien, Frankreich, zuletzt Anfang August in mehreren Beständen in der Lombardei. Die Geflügelpest-Epidemie in Europa ist noch nicht vollständig abgeklungen. Ein Wiederauftreten von HPAI ist jederzeit möglich.

Rheinland-Pfalz hat von Beginn des Seuchenzuges, abweichend von der Mehrzahl der Bundesländer, die risikoorientierte Aufstallung favorisiert. Die zuständigen Kreisverwaltungen haben in Gebieten mit einem erhöhten Aufkommen an Wild/



Wassergeflügel (in Gewässernähe) sowie in geflügeldichten Regionen risikoorientiert die Aufstallung angeordnet.

Von 14 Kreisverwaltungen mit AI-Risiko-gebieten (AW, AZ, COC, DAU, EMS, GER, MYK, MZ, NR, RPK, SIM, TR, WIL, WW) haben 3 KVen (GER, NR, WW) insgesamt 5 Ausnahmegenehmigungen von der Aufstallungspflicht nach § 13 Abs. 3 Geflügelpest-Verordnung erteilt. 1 KV (EMS) lehnte 3 Anträge ab.

In der Regel wurde eine Kot-Untersuchung alle 21 Tage gefordert. Bauliche Maßnahmen wurden nicht gefordert.

Zukünftig sollen Geflügelausstellungen nicht mehr prinzipiell flächendeckend verboten werden, sondern Verbote sollen nach einer Risikobeurteilung (ähnlich der für ein Aufstallungsgebot) durch die zuständige Behörde (Kreisverwaltungen) ausgesprochen werden. Reine Taubenausstellungen können vom Ausstellungsverbot ausgenommen werden. Tauben spielen epidemiologisch im Hinblick auf Geflügelpest keine maßgebliche Rolle. Die Landesregierung hat 2016/ 2017 keine landesweite Aufstallung angeordnet und hat dies auch in Zukunft nicht vor (Ausnahme: heftige landesweite Geflügelpest). Die Landkreise als zuständige Behörden werden wie 2016/ 2017 risikoorientiert eine Aufstallung anordnen. Auch die Dauer einer Aufstallungsanordnung wird risikoorientiert von der Kreisverwaltung festgelegt.

Am 05. Juli 2017 fand im Ministerium ein Runder Tisch zum Thema Geflügelpest statt.

Ergebnis:

Das Gespräch verlief ruhig und sachlich (wie im Übrigen auch der Runde Tisch in Bonn am 28./ 29. Juni 2017).

Das Ministerium wird auch in Zukunft an der risikoorientierten Aufstallung festhalten, d.h. die Kreise werden nach eigener Risikobeurteilung in Gebieten mit einem erhöhtem Wildvogelaufkommen sowie einer hohen Geflügeldichte die Aufstallung anordnen. Ausnahme: bei stark erhöhten landesweiten Nachweisen bei Wildvögeln



Daher ist davon auszugehen, dass bei zukünftigen Anordnungen wieder dieselben Gebiete wie im vergangenen Jahr ausgewiesen werden. Die Geflügelhalter müssen sich bereits jetzt auf diese Situation einstellen und im Rahmen ihrer Vorsorgepflicht gemäß §3 Tiergesundheitsgesetz Vorkehrungen für den Ausbruchsfall treffen.

Eine Aufstallungsanordnung ergeht aufgrund einer erhöhten Gefährdungslage. Ausnahmen von der Aufstallung bedeuten daher für den Geflügelbestand eine deutlich erhöhte Gefährdung, daher werden Ausnahmen von den Kreisverwaltungen auch zurückhaltend gehandhabt, d.h. eine Ausnahme ist nur möglich, wenn bereits im Vorfeld Schutzmaßnahmen (insbes. baulicher Art) getroffen wurden, um im Verdachts- wie im Ausbruchsfall sehr schnell reagieren zu können, d.h. aufstellen zu können, um so auch eine Ausnahme von der Tötungsanordnung zu erhalten.

Die Geflügelpest-Verordnung eröffnet die Möglichkeit, dass eine Ausnahme von der Tötungsanordnung bei LPAI (wie auch bei HPAI) genehmigt werden kann, sofern die Voraussetzungen hierfür gegeben sind. Es besteht Einvernehmen darüber, dass Ausnahmen von einer Tötungsanordnung im Verdachts- bzw. Ausbruchsfall nur Sinn machen, wenn der Bestand klinisch unauffällig ist. Bei vermehrten Todesfällen im Bestand dürfte sich ein Antrag für eine Ausnahme wohl erübrigen.

Bzgl. der Vorsorgemaßnahmen wird sich der Landesverband, wie auch der Bundesverband der Rassegeflügelzüchter an die Notfallmusterpläne der Zoos, Tierparks anlehnen, in denen dezidiert Maßnahmen aufgeführt sind. Die Maßnahmenpläne sind mit den zuständigen Veterinärämtern abzustimmen. Eine weitere wichtige Aufgabe ist die Erhöhung des Hygienebewusstseins bei allen Geflügelhaltern, insbes. den Kleinhaltern, durch eine konzertierte Informationskampagne mit Geflügelwirtschaftsverband, Rassegeflügelzuchtverband und den Bauernverbänden.

Hierzu soll ein Flyer auf der Grundlage bisheriger Flyer der Geflügelzüchter erstellt werden. Dieser Flyer wird fachlich vom MUEEF überarbeitet, und gemeinsam vom Rassegeflügelzuchtverband, dem Geflügelwirtschaftsverband Rheinland-Pfalz und



den beiden Bauernverbänden herausgegeben. Der Flyer soll u.a. in Geflügelfutterverkaufsstellen ausgelegt werden.

Bzgl. der Arbeit des FLI wurde klargestellt, dass dieses Institut die für die Risikobewertung zuständige Stelle ist. Die Arbeit und auch die Expertisen des FLI sind nicht hoch genug zu bewerten. Das FLI zeigt sich anderen Hypothesen gegenüber aufgeschlossen und bietet seinerseits Gespräche an, die aber leider in der Vergangenheit von denen nicht wahrgenommen werden, die andere Thesen vertreten. Dies ist zu bedauern.

Zwischenzeitlich wurde der Rassegeflügelzuchtverband Rheinland-Pfalz als Tierschutzverband nach dem Landestierschutzverbandsklagegesetz anerkannt. Ich bedanke mich bei allen, die sich hierfür eingesetzt haben.